

# Referendum «Zivildienst retten!»

## Einführende Bemerkungen

Der Zivildienst ermöglicht es Wehrpflichtigen, welche aus Gewissensgründen keinen Militärdienst leisten wollen, ihre Dienstpflicht im Rahmen von Zivildiensteinsätzen zu erfüllen. Um ihren Konflikt mit dem Gewissen zu beweisen, müssen Zivildienstleistende 1.5 Mal länger Dienst leisten als im Militärdienst («Tatbeweis»<sup>1</sup>). Der Zivildienst ist – als Folge einer Volksabstimmung – seit 1992 in der Bundesverfassung verankert. Dank dem Einsatz von Zivildienstleistenden erbringen in der Schweiz über 5000 Einsatzbetriebe Leistungen, welche für Gesellschaft und Umwelt einen hohen Mehrwert schaffen. Dank Zivildiensteinsätzen wird beispielsweise das Pflegepersonal in einem Altersheim entlastet, eine Bergbauernfamilie erhält Unterstützung zur Pflege von ökologischen Ausgleichsflächen oder Naturschutzgebiete werden unterhalten.

Der Zivildienst ist wirkungsvoll, effizient organisiert und ist sowohl als Ganzes sinnvoll wie auch für die einzelnen Zivildienstleistenden sinnstiftend. Die vorgeschlagene Änderung des Zivildienstgesetzes (ZDG) richtet sich gegen den Zivildienst als Dienstform und stellt diesen grundsätzlich in Frage. Wichtige Prinzipien wie die Gleichbehandlung aller Dienstpflichtigen oder das Recht, jederzeit einen Gewissenskonflikt geltend zu machen und entsprechend behandelt zu werden, werden untergraben. Als Hauptargument für die massiven Verschärfungen wird ins Feld geführt, dass die Armeebestände mittelfristig nicht gesichert seien. Diese Angst stützt sich vor allem auf drei Beobachtungen:

1. Im Zuge der Armee reform wurde der Zeitpunkt der Rekrutierung flexibilisiert. Dadurch fehlen der Armee vorübergehend ein paar tausend Rekruten, die ihre Dienstpflicht aufgeschoben haben.
2. Infolge der demografischen Entwicklung nimmt die Zahl der 20-Jährigen derzeit leicht ab. Ab 2023 steigt die Zahl aber wieder an und ab 2029 wird sie über dem heutigen Stand liegen.
3. In den Wiederholungskursen haben einzelne Einheiten Unterbestände. Die Armeebestände insgesamt liegen jedoch über der gesetzlichen Obergrenze von 140'000 Angehörigen der Armee (AdA).

Diesen vermeintlichen Problemen mit Verschärfungen bei der Zulassung zum Zivildienst zu begegnen, wirft Fragen auf: Würde ein AdA, der die Rekrutenschule durchlaufen hat und nicht mehr in der Armee bleiben will, aufgrund der höheren Hürden in der Armee bleiben? Falls ja: will die Armee solche AdA wirklich? Würden die Verschärfungen überhaupt positive Auswirkungen auf die Armeebestände haben? Wahrscheinlicher ist es, dass viele versuchen würden, ihren Dienst zu verschieben oder die Armee über den «blauen Weg» zu verlassen –

---

<sup>1</sup> Die Bereitschaft, einen Zivildienst zu leisten, der deutlich länger dauert als der zu leistende Militärdienst, gilt als ausreichender Nachweis dafür, dass ein Gewissenskonflikt mit der Leistung des Militärdienstes vorliegt.

auch wenn sie keine gesundheitlichen Probleme haben. Gewissenskonflikte sind zudem im internationalen Recht anerkannt. Wer einen Gewissenskonflikt hat, ist darauf angewiesen, dass der Gesetzgeber mit ihm und seinem Gewissen fair umgeht. Die Vorlage tut dies nicht.

## Grundlegende Kritik

Die Änderung des ZDG gefährdet wichtige Leistungen des Zivildienstes für die Gesellschaft

Der Mehrwert, welcher der Zivildienst leistet, ist in den jeweiligen Einsatzbetrieben für die Gesellschaft oder die Umwelt unmittelbar spürbar. Der Zivildienst wird in der Bevölkerung breit akzeptiert und als wertvoller Beitrag zum Wohl aller geschätzt. Die Zulassung und der Vollzug des Zivildienstes funktionieren reibungslos. Mit den vorgeschlagenen Verschärfungen stellt der Bundesrat die Bedürfnisse der Armee über jene der Zivilgesellschaft. Er schreibt in der Botschaft zur Änderung des ZDG selbst: «Soweit nach Inkrafttreten der Revision längerfristig weniger Zivildienstleistende zur Verfügung stehen werden, sind die Einsatzbetriebe insbesondere in denjenigen Tätigkeitsbereichen betroffen, wo Ressourcen für die Erfüllung von Aufgaben der Gesellschaft fehlen oder nicht ausreichen».

Dies betrifft insbesondere Einsätze im Sozial- und Umweltbereich. Eine Einschränkung des Zugangs zum Zivildienst hätte in vielen Einsatzbetrieben gravierende Auswirkungen – mit weniger Zivildienstleistenden können auch entsprechend weniger Einsätze für die Allgemeinheit geleistet werden. Davon sind Leistungen für die ganze Gesellschaft betroffen. Speziell für Pflegeberufe, in denen junge Männer fehlen, ist der Zivildienst von grosser Bedeutung. Massnahmen, welche die Attraktivität des Zivildienstes weiter vermindern, haben jedoch nicht nur Auswirkungen auf die Einsatzbereiche und damit auch auf die Bewältigung wichtiger Arbeiten für Natur und Umwelt; sie haben auch Auswirkungen auf die Möglichkeit, junge Menschen für soziale und ökologische Fragen zu sensibilisieren und sie zu motivieren, sich auch über den Zivildienst hinaus dafür einzusetzen.

Die Änderung des ZDG verstösst gegen Verfassungs- und Grundrechte

Verschiedene der acht vorgeschlagenen Massnahmen verletzen verfassungsmässige Grundrechte und haben damit strafenden Charakter:

- Verschiedene Massnahmen verstossen gegen den Grundsatz der Verhältnismässigkeit, das Rechtsgleichheitsgebot und das Prinzip der Gleichwertigkeit. Gemäss Massnahme 1 («Mindestanzahl von 150 Dienstofftagen») etwa müsste jemand, der gegen Ende der Dienstpflicht in einen Gewissenskonflikt kommt, unter Umständen zehn, zwanzig oder gar hundert Mal länger Ersatzdienst leisten als heute vorgesehen.
- Massnahmen 2 («Wartefrist von 12 Monaten») und 5 («Keine Zulassung von Angehörigen der Armee mit 0 Restdienstofftagen») stellen das Recht auf einen zivilen Ersatzdienst grundsätzlich in Frage, indem Dienstpflichtige, die einen

Gewissenskonflikt geltend gemacht haben, weiterhin zu militärischen Diensten aufgeboten werden sollen. Ein Gewissenskonflikt mit dem Militärdienst kann zu jedem Zeitpunkt auftreten, insbesondere auch dann, wenn jemand mehr persönliche Erfahrungen in der Armee gemacht hat.

- Massnahme 4 sieht vor, dass Personen im Zivildienst, die ein Medizinstudium begonnen oder abgeschlossen haben, keine berufsbezogenen Erfahrungen sammeln dürfen. Dies widerspricht dem Milizgedanken (der zivile Kenntnisse für den Dienst an der Gemeinschaft fruchtbar machen will) und der Situation innerhalb der Armee, wo Wert darauf gelegt wird, dass im Militär erworbene Fähigkeiten auch zivil nutzbar sein sollen.

Die Änderung des ZDG ist unnötig: Die Armeebestände sind nicht gefährdet.

Der Bundesrat legte in drei Berichten ausführlich dar, dass die Abgänge zum Zivildienst die Alimentierung der Armeebestände nicht gefährden. Zum gleichen Schluss kam der Bericht der «Studiengruppe Dienstpflichtsystem», den der Bundesrat 2016 zur Kenntnis nahm. Nur ein Jahr später wendete sich das Blatt. Der Bundesrat hielt nun plötzlich fest, dass als «Beitrag zur nachhaltigen Sicherstellung der personellen Alimentierung der Armee» die Zulassungen zum Zivildienst «substanziell gesenkt werden» sollen. Als «Beleg» für die Notwendigkeit einer Gesetzesänderung diente dem Bundesrat dabei insbesondere die Zahl der jährlich ausgebildeten AdA, die in den letzten Jahren unter dem Planwert von 18'000 lag. Dies ist jedoch auf den Systemwechsel hin zum flexiblen Einstieg in die Armee zurückzuführen (RS-Start zwischen dem 19. und dem 25. Altersjahr).

Die Alimentierung der Armee ist dann gewährleistet, wenn die Zugänge und die Abgänge im Gleichgewicht sind (neutrale Bestandesbilanz). Die Zugänge, das sind die nach bestandener Rekrutenschule in die Formationen der Armee eingeteilten AdA. Die Abgänge, das sind die regulären Entlassungen und vorzeitigen Abgänge nach bestandener Rekrutenschule. Aktuell ist die Alimentierung der Armee gesichert: Der Effektivbestand ist von 2018 auf 2019 um rund 5500 gewachsen und überschreitet das Maximum von 140'000. Bemerkenswert: Die Bestandesbilanz war positiv, obwohl die Zugänge den vom VBS definierten Planwert von 18'000 AdA pro Jahr verfehlten. Die Armee ist trotzdem gewachsen, weil die vorzeitigen Abgänge aus Formationen der Armee aus medizinischen Gründen und zum Zivildienst 2018 im Vergleich zu 2017 um mehr als 17% zurückgingen.

Es gibt also keinen Grund zur Annahme, die Alimentierung der Armee gemäss den gesetzlichen Grundlagen sei gefährdet. Der aktuelle Effektivbestand überschreitet die maximal zulässige Zahl von 140'000 und wird vermutlich weiterwachsen. Dieser Effektivbestand ist ein Mittel zum Zweck, dass im Einsatzfall der Sollbestand von 100'000 erreicht wird. Der Mobilmachungsbestand der Armee ist zudem grösser, als die Armee behauptet: Nicht zum Effektivbestand zählt die Armee insgesamt grob geschätzt 20'000 AdA (insbesondere die Durchdiener, diejenigen, die jeweils Mitte Jahr die Rekrutenschule bestanden haben, und diejenigen im letzten, zehnten Jahr der Militärdienstpflicht), obwohl diese im Einsatzfall ebenfalls aufgeboten werden können und damit zum Sollbestand beitragen.

Die Änderung des ZDG ist unnötig: Die Armee kann ihre Probleme selber lösen

Es ist nachvollziehbar, dass es die Armee ärgert, wenn fertig ausgebildete AdA nach der RS die Armee in Richtung Zivildienst verlassen. Es ist jedoch höchst fragwürdig, ein gut funktionierendes System zugunsten eines anderen zu verschlechtern. Der Zivildienst hat zwar keinen Sollbestand; jedoch darf auch die Zahl der Personen, die einen Gewissenskonflikt kundtun können, nicht auf eine bestimmte Grösse festgesetzt werden. Dieser Grundsatz ist umso relevanter, da die Auswirkungen der WEA noch gar nicht greifen. Seit 2015 ist der Anteil der Gesuche für einen Wechsel zum Zivildienst nach der RS um über 12% zurückgegangen. Gleichzeitig wurde die Quote der Militärdiensttauglichen durch verschiedene Anpassungen auf 70,9% erhöht (Stand 2019). Diese Trends zeigen, dass die Armee ihre Probleme durchaus selber lösen kann.

Ein weiteres Mittel hat der Bundesrat in der Hand: Laut Art. 13 Abs. 2 Militärgesetz kann er die gesetzlich vorgesehene Militärdienstpflicht um bis zu fünf Jahre hinauf- oder herabsetzen. Er hat 2017 von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht und die Altersgrenze in Art. 19 der Verordnung über die Militärdienstpflicht um zwei Jahre, von zwölf auf zehn Jahre, herabgesetzt. Es leuchtet nicht ein, wenn die Armee gleichzeitig behauptet, es gebe Bestandesprobleme. Etwaige Alimentierungsprobleme wären gelöst, wenn die Militärdienstpflicht – wie gesetzlich vorgesehen – «für Angehörige der Mannschaft und für Unteroffiziere bis zum Ende des zwölften Jahres nach Abschluss der Rekrutenschule» dauern würde. Eine Verlängerung der Militärdienstpflicht um ein bis zwei Jahre hätte für die Betroffenen zudem praktisch keine Folgen. An der Anzahl der zu leistenden WK und Diensttage würde sich nichts ändern.

Die Verschärfungen könnten beiden Institutionen schaden

Die vorliegenden Verschärfungen des Zivildienstgesetzes sollen die Abgänge aus der Armee reduzieren, indem sie den Zugang zum Zivildienst für Dienstpflichtige mit abgeschlossener RS erschwert. Diese könnten auf folgende vier Arten auf die höheren Hürden beim Wechsel zum Zivildienst reagieren: (1) Sie könnten die Regeln akzeptieren und trotzdem wechseln. (2) Sie könnten die spätere Schlechterstellung antizipieren und ihr Zivildienstgesuch früher einreichen. (3) Sie könnten versuchen, auf den «blauen Weg» auszuweichen und die Armee aus medizinischen Gründen verlassen. (4) Oder sie könnten trotz fehlender Motivation in der Armee bleiben und dort ihre verbleibenden Diensttage leisten. Es ist unklar, in welchem Verhältnis die Dienstpflichtigen diese vier Optionen wählen werden. Der Bundesrat selbst geht davon aus, «dass die Abgänge aus der Armee nicht linear zur Senkung der Anzahl der Zulassungen zum Zivildienst abnehmen»<sup>2</sup>. Langfristig könnten die Verschärfungen dazu führen, dass sowohl Zivildienst als auch Armee über weniger Dienstleistende verfügen werden.

---

<sup>2</sup> «Erläuternder Bericht zur Änderung des Zivildienstgesetzes» vom 20. Juni 2018

## Kritik der einzelnen Massnahmen

### Massnahme 1: Mindestanzahl von 150 Diensttagen

Die Massnahme verletzt den Grundsatz der Verhältnismässigkeit und der Gleichbehandlung. Sie führt zu einer massiven Schlechterstellung aller Dienstpflichtigen mit einem verbleibenden Militärdienst von 1 bis 99 Tagen. Der Faktor, der die Anzahl der zu absolvierenden Tage multipliziert, steigt mit dem neuen Vorschlag exponentiell. Eine Person, die nur noch einen Tag Militärdienstpflicht hat, müsste stattdessen, trotz Gewissenskonflikt, 150 Tage Zivildienst leisten: 150 Mal mehr als die noch zu leistende Anzahl Militärdienstage. Dieses System würde den Tatbeweis ad absurdum führen und insbesondere diejenigen bestrafen, die der Armee eine Chance gaben und grundsätzlich bereit waren, militärischen Dienst zu leisten.

Die Massnahme, bzw. der mögliche Faktor, bewirkt damit eine klare Ungleichbehandlung der Zivildienstpflichtigen und ist nicht mit der Rechtsgleichheit vereinbar. Entscheide des UN-Menschenrechtsausschusses und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte halten klar fest, dass der Zivildienst keinen Strafcharakter haben darf. Eine Mehrbelastung, die mehr als dem Doppelten des zu ersetzenden Militärdienstes entspricht, wird international als völkerrechtswidrig anerkannt. Die Forderung an eine Person mit weniger als 75 nicht geleisteter Militärdienstage, 150 Tage Zivildienst zu leisten, ist somit völkerrechtswidrig und eröffnet die Möglichkeit von Gerichtsverfahren vor internationalen Gremien.

Der Bundesrat hielt im Juni 2012 zur allfälligen Erhöhung des Faktors zur Berechnung der Dauer des Zivildienstes fest, dies «sei mit Blick auf die sicherheitspolitische Lage unnötig, belaste die Wirtschaft und die Zivildienstleistenden über Gebühr, könne als Strafe aufgefasst werden und setze Anreize zur Ausmusterung aus medizinischen Gründen»<sup>3</sup>. Ebenso sei es rechtlich unhaltbar, «die Dauer des Zivildienstes in Abhängigkeit von den Personalbeständen der Armee zu verlängern oder zu verkürzen», denn «die Abhängigkeit der Dauer des Zivildienstes von den Armeebeständen verletze den Verfassungsauftrag in Artikel 59 Absatz 1 der Bundesverfassung sowie völkerrechtliche Normen» und treffe «alle unabhängig davon, ob sie aufgrund eines Gewissenskonflikts handeln oder nicht.» Ferner hätte diese Massnahme «negative Auswirkungen für die Wirtschaft».

Und auch in seiner Stellungnahme vom 24. Mai 2017 zur Motion 17.3006 «Änderung des Zivildienstgesetzes» der SiK-N machte der Bundesrat geltend, dass die Art und das Ausmass unerwünschter Folgen bei einer Anpassung der Dienstage-Faktoren schwer abzuschätzen seien und eine Prognose zur Wirkung auf die Anzahl Zulassungen zum Zivildienst bzw. auf die Armeebestände nicht möglich sei. Es sei aber damit zu rechnen, dass insgesamt weniger Militärdienstpflichtige einen persönlichen Dienst leisten würden. Ferner hätte die Ungleichbehandlung der Zivildienstpflichtigen den Charakter einer

---

<sup>3</sup>«Auswirkungen der Tatbeweislösung beim Zivildienst» vom 27. Juni 2012

unverhältnismässigen Sanktion und sei nicht mit dem Rechtsgleichheitsgebot vereinbar. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat derart gewichtige Einwände nun plötzlich ohne jegliche Erörterung aufgibt.

### Massnahme 2: Wartefrist von 12 Monaten

Eine Wartefrist von einem Jahr für die Zulassung zum Zivildienst für AdA mit abgeschlossener Grundausbildung ist eine völkerrechtlich und verfassungsrechtlich fragliche bürokratische Schikane, die dem geltenden Grundsatz des Gewissenskonflikts klar widerspricht. Faktisch müssten die Betroffenen, trotz vermutungsweise vorliegendem Gewissenskonflikt, für ein weiteres Jahr Militärdienst leisten. Das würde unweigerlich zu einer Zunahme von Dienstverschiebungsgesuchen Betroffener während der Wartefrist führen. Bestenfalls wäre das Resultat ein erhöhter administrativer Aufwand für die Armee. Schlimmstenfalls würde die Wartefrist dazu führen, dass einige den Militärdienst verweigern und dann von der Militärjustiz zu einer Haftstrafe verurteilt würden. Dies hat das Schweizer Volk durch die Schaffung des zivilen Ersatzdienstes verhindern wollen.

Das Kriterium der abgeschlossenen Grundausbildung ist zudem willkürlich gewählt und führt zu einer deutlichen Ungleichbehandlung und Schlechterstellung von AdA, die bereits mehr Dienstage im Militär geleistet haben. Ein Gewissenskonflikt mit dem Militärdienst, und das daraus entstehende Recht auf Zivildienst, kann unabhängig von der Dauer des geleisteten Militärdienstes oder der Funktion bzw. des Grades im Militär auftauchen und verdient jederzeit denselben Schutz und die unverzügliche Beachtung. Die Hauptfolge der Massnahme würde vermutlich darin bestehen, potenzielle Zivildienstleistende zu nötigen, ihre Entscheidung für oder gegen den Zivildienst spätestens gegen Ende der RS zu treffen. Wie bei Massnahme 1 dürfte zudem auch hier die Zahl der Personen steigen, die den «blauen Weg» wählen und sich untauglich schreiben lassen, da dafür keine Wartefrist besteht.

### Massnahme 3: Faktor 1,5 auch für Unteroffiziere und Offiziere

Offiziere und hochrangige Unteroffiziere haben mindestens 510 Tage Militärdienst zu leisten, mehr als doppelt so viele wie reguläre Dienstpflichtige. Bei einem Wechsel nach 218 Diensttagen haben die entsprechenden Kader beim derzeitigen Faktor von 1,1 noch 320 Tage Zivildienst vor sich. Damit leisten sie mit insgesamt 540 Diensttagen (rund 18 Monate) bereits heute einen deutlich längeren Dienst als reguläre Militär- und Zivildienstleistende. In Anbetracht ihrer ursprünglichen Bereitschaft für eine militärische Karriere und die damit einhergehenden längeren zusätzlichen Dienstzeiten kann man zudem davon ausgehen, dass ein Wechsel zum Zivildienst gewichtige und ernstzunehmende Gründe hat. Die bisher geltenden, reduzierten Dienstage-Faktoren für Unteroffiziere und Offiziere sind dadurch gerechtfertigt und haben sich auch in Anbetracht der geringen Zahl der Betroffenen bewährt.

Eine Umsetzung der Massnahme hätte unmotivierte Vorgesetzte und/oder eine Zunahme von Abgängen auf dem «blauen Weg» zur Folge.

Massnahme 4: Keine Einsätze, die ein Human-, Zahn- oder Veterinärmedizinstudium erfordern

Das angestrebte Verbot von Zivildienst-Einsätzen, die ein begonnenes oder abgeschlossenes Medizinstudium erfordern, wird das Problem der Armee, ausreichend Gesundheitspersonal zu rekrutieren, nicht lösen. Es verstösst zudem gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit, Fachkräften in Armee und Zivilschutz etwas zuzugestehen, das ihnen neu beim Zivildienst verweigert werden soll. Die Diskriminierung eines spezifischen Berufs ist nicht zuletzt willkürlich und untergräbt das etablierte schweizerische Milizsystem, welches auf dem Grundsatz basiert, dass zivile Fähigkeiten in Armee, Zivilschutz und im Zivildienst möglichst effektiv genutzt werden sollen.

Massnahme 5: Keine Zulassung von Angehörigen der Armee mit 0 Restdiensttagen

Das Menschenrecht auf Verweigerung des Waffendienstes aus Gewissensgründen kennt keine Ausnahme für die ausserdienstliche Schiesspflicht. Auch diese kann einen Gewissenskonflikt auslösen, vor allem wenn sie über einen Zeitraum von vier Jahren erfolgen muss. Ein Verstoß gegen die Grundrechte liegt bei dieser Massnahme auch deshalb vor, weil die Gesuchstellenden weiterhin zu Aktiv- und Assistenzdiensten aufgeboten werden könnten und hier ein Recht auf Verweigerung aus Gewissensgründen besteht. Die Armee sollte stattdessen das viel zu aufwändig ausgestaltete Verfahren der Zulassung zum waffenlosen Dienst revidieren. Könnten Dienstpflichtige von Anfang an ohne Hürden einen Militärdienst ohne Waffe leisten, würde auch die kleine Anzahl von Fällen (unter 50 pro Jahr) wegfallen, auf die diese Massnahme abzielt.

Massnahme 6: Jährliche Einsatzpflicht ab Zulassung

Es gibt absolut keine Veranlassung für diese kosmetische Vollzugsänderung. Das Ansinnen ist aktuell bereits in Artikel 39a der Zivildienstverordnung beinahe identisch geregelt und Zivildienstage werden bereits heute sehr zuverlässig geleistet. Das Bundesamt für Zivildienst trägt durch konsequente und flexible Handhabung ausreichend dazu bei, dass Zivildienstleistende in der Regel alle verfügbaren Dienstage leisten (2018: 98.2% aller verfügbaren Dienstage). Nur in krassen Fällen (lange Krankheit, Auswanderung, Todesfälle, Totalverweigerung) leisten Zivildienstleistende nicht alle Dienstage. Das Argument des Bundesrates, dass sich die Gleichwertigkeit der Dienstleistungen auch durch ihre Erbringung in der gleichen Lebensphase (Hauptteil in der Regel zwischen 20 und 25 Jahren) zeigt, wird durch den in der Weiterentwicklung der Armee beschlossenen flexiblen Startpunkt der RS entkräftet.

Massnahme 7: Pflicht, den langen Einsatz spätestens im Kalenderjahr nach der rechtskräftigen Zulassung abzuschliessen, wenn das Gesuch während der RS gestellt wird

Mit dieser schikanösen Massnahme kommen besonders Dienstpflichtige, welche aus einer Sommer-RS zum Zivildienst zugelassen werden, in einen unverhältnismässigen zeitlichen

Engpass, da sie somit noch etwa 1 Jahr hätten, um 6 Monate Dienst zu organisieren und zu leisten. Es entstünde eine grosse Rechtsungleichheit zu jenen, die zu einem anderen Zeitpunkt im Jahresverlauf in den Zivildienst übertreten. Die Auswirkungen auf das Arbeitsleben oder auf die Ausbildung können schwerwiegend sein, weil diese Personen innerhalb von zwei Kalenderjahren sehr viel Dienstzeit zu leisten hätten. Es darf nicht sein, dass eine Massnahme zur Attraktivitätsminderung des Zivildienstes auch zu Lasten der Arbeitgeber und Ausbildungsinstitutionen, geschweige denn Familienpflichten, geht.